



**Jugend- und  
Drogenberatung  
Wolfsburg**

# **Cannabis im Straßenverkehr**

## Wichtiger Hinweis

Der folgende Text ist keine Rechtsberatung. Wenn Sie eine fundierte persönliche Rechtsberatung wünschen, sollten Sie einen Rechtsanwalt hiermit beauftragen.

Die im Text aufgeführten rechtlichen, medizinischen und wissenschaftlichen Aussagen stellen eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes dar. Wir übernehmen keine Gewähr für deren Richtigkeit zu einem späteren Zeitpunkt.

Jugend- und Drogenberatung Wolfsburg, Mai 2014

Ordnungswidrig nach § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz handelt, wer im Straßenverkehr unter der Wirkung eines berauschenden Mittels steht. Der Grenzwert für den engen zeitlichen Zusammenhang von Cannabiseinnahme und Rauschwirkung ist mit 1 ng/ml THC im Blut definiert. Ab diesem Wert wird von einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 ausgegangen.

Wenn zusätzlich Ausfallerscheinungen aufgrund des Rauschzustandes auftreten, die eine Fahruntüchtigkeit herstellen, begeht man gem. § 316 StGB eine Straftat (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei konkreter Gefährdung erheblich ausgeweiteter Strafrahmen bis zu 5 Jahre).

Erfolgt nach § 24a Abs. 2 des StVG eine Anzeige, ergeht gleichzeitig eine Meldung gemäß § 2 Abs. 12 des StVG an die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle), die nunmehr gemäß der Fahrerlaubnisverordnung die Verkehrseignung untersucht.

Nach § 14 Anlage 4 Nr. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist bei regelmäßigem Cannabiskonsum die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben. Aufgrund gerichtlicher Praxis ist das bei einem THC-COOH Wert (einem der Hauptmetaboliten von THC, der selbst nicht psychoaktiv ist) ab 150 ng/ml im Blut bewiesen.

Bereits bei gelegentlichem Cannabiskonsum besteht nur eine bedingte Verkehrseignung, nämlich ausschließlich dann, wenn zwischen Einnahme von Cannabis und der Teilnahme am Straßenverkehr getrennt wird, es keinen Mischgebrauch von Cannabis und Alkohol gibt, auch keinen zusätzlichen Konsum anderer psychoaktiv wirkender Stoffe, es keine Störung der Persönlichkeit des Straßenverkehrsteilnehmers gibt und dieser aufgrund des Cannabiskonsums keine Anzeichen von Kontrollverlust hinsichtlich dieser Einnahme zeigt. Ein gelegentlicher Konsum schließt die Kraftfahreignung unter diesen genannten Voraussetzungen jedoch nicht aus.

Um die Verkehrseignung bei diesen Cannabiskonsumern zu prüfen, kann die Behörde ein ärztliches Gutachten oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen.

### Schlussfolgerungen aus diesen rechtlichen Gegebenheiten sind:

- Die regelmäßige Einnahme von Cannabis ist mit der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr nicht vereinbar.

- Auch bei gelegentlichem Konsum bestehen beträchtliche Risiken hinsichtlich der aktiven Verkehrsteilnahme, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der verbindlichen Trennung von Einnahme (von Cannabis) und Teilnahme am Straßenverkehr.
- Cannabiskonsumern, die von ihrer Persönlichkeit nicht stabil sind oder Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirkenden Substanzen einschließlich Alkohol betreiben, sind zur aktiven Verkehrsteilnahme ungeeignet.
- Zwischen Einnahme von Cannabis und der Teilnahme am Straßenverkehr muss ein ausreichender zeitlicher Abstand in jedem Fall eingehalten werden, damit keine Rauschfahrt stattfindet. Diese Zeitspanne sollte aufgrund der unterschiedlichen Wirkkonzentrationen von Cannabis, die dem Konsumenten i.d.R. nicht bekannt sind, bei inhalativer Einnahme (bei oraler Aufnahme ist mit verspätetem Wirkeintritt und mit der Möglichkeit eines stark verlängerten Rauschzustandes zu rechnen) 48 Stunden nicht unterschreiten.
- Eine gelegentliche Einnahme bedeutet, dass nach einmaligem Konsum (einer „Joint“ genannten THC-haltigen Zigarette) eine Konsumpause von mindestens einer Woche einzuhalten ist, da ansonsten eine Akkumulation von THC und seinen Metaboliten im Blut auftritt, die eine Überschreitung von Grenzwerten bedingen und damit einen Verstoß gegen bestehende Rechtsnormen darstellen.
- Auch bei strikter Beachtung dieser Hinweise kann eine Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde nicht gänzlich ausgeschlossen werden (z.B. wenn mehrfach niedrige, <100 ng/ml/Blut THC-COOH-Werte an die Behörde gemeldet werden und diese aufgefordert ist, den Sachverhalt aufzuklären).

Hinsichtlich Erstantragstellern einer Fahrerlaubnis, die als Jugendliche durch Cannabiskonsum auffällig wurden, ergibt sich nach der Fe-Verordnung in Abhängigkeit vom Ausmaß und dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Einnahme durch die Behörde das Risiko der Nichterteilung aufgrund von Eignungszweifeln. Die Behörde wird ein fachärztliches Gutachten anordnen, wenn der aktuelle Konsum aufgeklärt werden soll, bei Kenntnis regelmäßiger Einnahme von Cannabis wird eine „Medizinisch-Psychologische Untersuchung“ angeordnet.